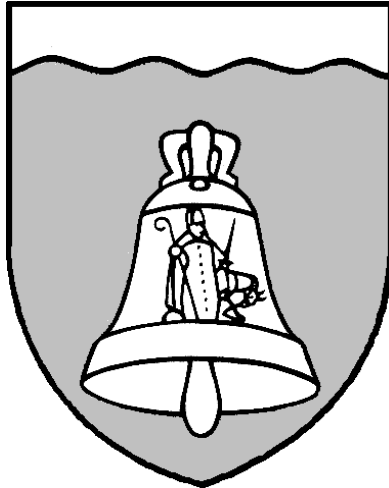


Einwohnergemeinde Unterschächen



Gemeindeordnung (GO)

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

vom 16. Mai 2019

Inhaltsübersicht

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE Unterschächen (GO)

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

Artikel 1 Gegenstand und Begriffe

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**

1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 4 Formen der Ausübung

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

Artikel 5 Zuständigkeit
a) im Allgemeinen

Artikel 6 b) Abstimmungen

Artikel 7 c) Wahlen

Artikel 8 Einberufung und Verfahren

a) Grundsatz

Artikel 9 b) Anträge anderer Behörden und Kommissionen

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

Artikel 10 Zuständigkeit
a) Abstimmungen

Artikel 11 b) Wahlen

Artikel 12 Verfahren

Artikel 13 Urnenbüro

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 14 Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 15 Amtsdauer, Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen

Artikel 16 Verfahren

Artikel 17 Aufgabendelegation

Artikel 18 Amtsübergabe und Archivierung

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 19 Zusammensetzung

Artikel 20 Aufgaben
a) im Allgemeinen

Artikel 21 b) Wahlen

Artikel 22 Ressorts

3. Abschnitt: **Schulrat Schächental**

Artikel 23 Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten

3a. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

- Artikel 23a** Regionaler Sozialrat
Artikel 23b Professioneller Sozialdienst

4. Abschnitt: **Kommissionen**

- Artikel 24** Unselbstständige und selbstständige Kommissionen

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

- Artikel 25** Grundsatz

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 26** Ausgaben
Artikel 27 Vorfinanzierungen
Artikel 28 Finanzpolitische Reserven
Artikel 29 Planmässige Abschreibungen
Artikel 30 Verzinsung der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung»
Artikel 31 Finanzplanung

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

- Artikel 32** Budget
a) Antrag an die Gemeindeversammlung
Artikel 33 b) Budget der Investitionsrechnung
Artikel 34 c) Steuerfuss
Artikel 35 d) Zeitpunkt des Beschlusses
Artikel 36 Rechnung
Artikel 36a Vorbehaltene Kompetenzen des Sozialrats

3. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

- Artikel 37** Neue Ausgaben
Artikel 38 Gebundene Ausgaben
Artikel 39 Tatsächlich gebundene Ausgaben

4. Unterabschnitt: Besondere Finanzkompetenzen der einzelnen Behörden

- Artikel 40** Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats
Artikel 41 Besondere Finanzkompetenzen des Schulrats Schächental

5. Unterabschnitt: Rechnungsprüfungskommission

- Artikel 42** Zusammensetzung und Wahl
Artikel 43 Aufgaben und Wahlen
Artikel 44 Mittel

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 45 Publikationsorgan

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 46 Aufsicht

Artikel 47 Rechtspflege

Artikel 48 Gebühren

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 50 Änderung bisherigen Rechts

Artikel 51 Inkrafttreten

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 3 Vorsitz

Artikel 4 Stimmenzähler

Artikel 5 Protokoll

3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 6 Ausstandspflicht

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

Artikel 8 Beschlussfassung

a) Massgebliches Mehr

Artikel 9 b) Form

Artikel 10 Rügepflicht ²

Artikel 11 Bild- und Tonaufnahmen

2. Abschnitt: **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 12 Beteiligungsrecht

Artikel 13 Antragsrecht

3. Abschnitt: **Abstimmungen**

Artikel 14 Verfahren

Artikel 15 Variantenabstimmung

Artikel 16 Grundsatzabstimmung

Artikel 17 Konsultativabstimmung

4. Abschnitt: **Wahlen**

Artikel 18 Verfahren

5. Abschnitt: **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 19 Anfragerecht

Artikel 20 Vorschlagsrecht

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 21 Inkrafttreten

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

Artikel 1 Gegenstand

Artikel 2 Geltungsbereich

2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 4 Aufgabendelegation

Artikel 5 Besondere Befugnisse des Präsidenten oder der Präsidentin

a) Vorsorgliche Massnahmen

Artikel 6 b) Präsidialentscheid

Artikel 7 Stellvertretung

Artikel 8 Unterzeichnung

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

Artikel 10 Beschlussfassung

Artikel 11 Teilnahmepflicht

Artikel 12 Vorsitz

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

Artikel 14 Einberufung

Artikel 15 Unterlagen

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

Artikel 17 Beratung

Artikel 18 Anträge

a) zur Sache

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

Artikel 20 Beschlüsse

a) Form

Artikel 21 b) Vorgehen

Artikel 22 c) Zirkularbeschluss

Artikel 23 Protokoll

Artikel 24 Eröffnung der Beschlüsse

4.Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 25 Inkrafttreten

Abkürzungen

BVV	Verordnung über das Verfahren in den Behörden
GEG	Gemeindegesezt vom 21. Mai 2017; RB 1.1111
gGO	geltende Gemeindeordnung Unterschächen vom 22. Oktober 2009
GR	Gemeinderat
GV	Gemeindeversammlung
GVV	Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung
KV	Verfassung des Kantons Uri; RB, 1.1101
nGO	Entwurf PH zu einer neuen Gemeindeordnung Unterschächen
RRE	Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden; RB 3.2115
SHG	Gesezt über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesezt), RB 20.3421
VRPV	Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege; RB 2.2345
WAVG	Gesezt über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte; RB 2.2101

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE Unterschächen (GO)

vom 16. Mai 2019

Die Einwohnergemeindeversammlung Unterschächen

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand und Begriffe

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

³Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 5 Zuständigkeit a) im Allgemeinen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

Artikel 6 b) Abstimmungen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig:

- a) die Geschäfte zu beschliessen, die die Kantonsverfassung zwingend der Gemeindeversammlung überträgt (Artikel 110 KV);
- b) Ausgaben der Gemeinde zu beschliessen, soweit diese Befugnis nicht einer Behörde delegiert ist;
- c) den Vertrag über die Kreisschule Schächental zu genehmigen;
- d) die Berichte der Behörden entgegenzunehmen;
- e) Gebietsveränderungen zu beschliessen;
- f) über Beitritte zu Zweckverbänden oder anderen Institutionen zu entscheiden, sofern ein jährlich wiederkehrender Beitrag von mehr als Fr. 1'000.—zu leisten ist;
- g) über gemeindliche Volksinitiativen abzustimmen;
- h) über den Liegenschaftshandel der Gemeinde zu beschliessen, soweit diese Befugnis nicht dem Gemeinderat delegiert ist.
- i) im Rahmen des kantonalen Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- j) das Ehrenbürgerrecht zu erteilen.
- k) dem Vertrag über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes³ (im Folgenden: Zusammenarbeitsvertrag) beizutreten sowie dessen Änderung oder Aufhebung zu genehmigen⁴.

Artikel 7 c) Wahlen

¹Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) den Gemeinderat;
- b) die Vertretung der Gemeinde in den Schulrat Schächental;
- c) das Präsidium des Schulrats Schächental gemäss dem Vertrag mit der Gemeinde Spiringen zur Bildung eines gemeinsamen Schulrats und Schulleitung;
- d) die Delegierten in die Kreisschule Schächental;
- e) die Vertretung in den Betriebsrat des Regionalen Alters- und Pflegeheim Gosmergartä;
- f) die Rechnungsprüfungskommission;
- g) Kommissionen zur Planung und Verwirklichung eines Vorhabens, das durch die Gemeindeversammlung oder durch die Urnenabstimmung beschlossen worden ist.

Artikel 8 Einberufung und Verfahren

a) Grundsatz

¹Die Einberufung der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind spätestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen.

³Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁵.

Artikel 9 b) Anträge anderer Behörden und Kommissionen

³ Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Realp, Schattdorf, Silenen, Spiringen und Wassen, über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes (Sozialrat und Sozialdienst Uri Süd)

⁴ Eingefügt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

⁵ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat hat die Geschäfte der übrigen Gemeindebehörden und Kommissionen auf die Geschäftsliste zu setzen.

²Diese Behörden und Kommissionen müssen die Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einreichen. Dem Gemeinderat bleibt es freigestellt, dazu eine Empfehlung zuhanden der Gemeindeversammlung abzugeben.

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

Artikel 10 Zuständigkeit a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue einmalige Bruttoausgaben, die den Betrag von Fr. 150'000.— je Geschäft übersteigen;
- b) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 5'000.--;

Artikel 11 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind die Landräte, die der Gemeinde nach der kantonalen Gesetzgebung zustehen.

Artikel 12 Verfahren

Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung⁶.

Artikel 13 Urnenbüro

¹Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung, dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin und aus weiteren vom Gemeinderat gewählten stimmberechtigten Personen.

²Der Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin oder eine vom Gemeinderat ernannter Stellvertretung führt das Sekretariat.

³Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 14 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

⁶ WAVG, RB 2.1201

- a) Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- b) Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- c) Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- d) Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- e) Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- f) Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- g) Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verhandlungen in den Behörden (Artikel 19 GEG).

Artikel 15 Amtsdauer, Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen

¹Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre.

²Die Behörden werden zeitlich gestaffelt gewählt. Für den Schulrat Schächental gilt der entsprechende Vertrag mit der Gemeinde Spiringen.

³Ersatzwahlen werden in der Regel an der gleichen Gemeindeversammlung getroffen.

⁴Während der Amtsdauer gewählte Behördenmitglieder werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Artikel 16 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁷.

Artikel 17 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

Artikel 18 Amtsübergabe und Archivierung

¹Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben:

- a) ihre Nachfolger und Nachfolgerinnen über deren Aufgaben und über die Pendenzen zu informieren;
- b) ihre Akten und Protokolle zu archivieren und sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung abzuliefern.

²Die Akten der Kreisschule und des Schulrats Schächental sind gemäss dem entsprechenden Vertrag bei der Gemeindekanzlei Spiringen zu archivieren.

⁷ Verordnung über das Verfahren in den Behörden

2. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 19 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 20 Aufgaben a) im Allgemeinen

¹Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach dem kantonalen Recht (Artikel 24 GEG).

²Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

³Der Gemeinderat hat insbesondere:

- a) das Leitbild und den Finanzplan für die Gemeinde zu erstellen;
- b) die Finanzverwaltung der Gemeinde zu besorgen und die dazu erforderlichen finanziellen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen;
- c) das Gemeindepersonal nach den Bestimmungen der Personalverordnung anzustellen, soweit diese oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt;
- d) die gemeindeeigenen Grundstücke, Gebäude und die Gemeindestrassen zu verwalten;
- e) Verträge zu schliessen, um die Aufgaben der Gemeinde nach dem Sozialhilfegesetz⁸ zu erfüllen;
- f) Landabtretungen von weniger als 30 m² vereinbaren, soweit es sich um blosse Grenzberichtigungen handelt;
- g) die Organisation des Gemeindeführungsstabs sicherzustellen.
- h) das Recht, im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrags dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben zu erteilen und die damit verbundenen Aufgaben zu beschliessen.⁹

Artikel 21 b) Wahlen

¹Der Gemeinderat trifft sämtliche Wahlen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

²Im Rahmen von Absatz 1 wählt der Gemeinderat insbesondere

- a) das Feuerwehrkommando und dessen Stellvertretung;
- b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen;
- c) die Funktionäre, die die Gemeinde gestützt auf das übergeordnete Recht, auf das Recht der Gemeinde oder auf Verträge mit anderen Gemeinden zu wählen hat.

⁸ SHG, RB 20.3421

⁹ Eingefügt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

d) d) zusammen mit den übrigen Kreisgemeinden die Vertretung dieses Kreises im Sozialrat.¹⁰

Artikel 22 Ressorts

¹Der Gemeinderat teilt seine Aufgaben in Ressorts auf.

²Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit dem Leiter oder der Leiterin der zuständigen Verwaltungsabteilung zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich eine andere Vertretung bestellt.

³Die Verteilung der Ressorts innerhalb des Gemeinderats hat so zu erfolgen, dass jedes Ratsmitglied ein ihm zugewiesenes Ressort als Vorsteher oder Vorsteherin zu betreuen hat. Die Stellvertretung ist unter den Ratsmitgliedern zweckmässig zu regeln.

3. Abschnitt: Schulrat Schächental

Artikel 23 Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Der Schulrat Schächental erfüllt alle Aufgaben, die das übergeordnete Recht dem Schulrat einer Gemeinde überträgt.

²Die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des Schulrats Schächental richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen mit der Gemeinde Spiringen, namentlich nach dem Vertrag vom 4. November 2021 über die Zusammenarbeit im Bereich der Schulen.¹¹

3a. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst¹²

Artikel 23a: Regionaler Sozialrat

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

²Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats und des professionellen Sozialdienstes richten sich nach dem Sozialhilfegesetz¹³ und nach dem Zusammenarbeitsvertrag.

Artikel 23b Professioneller Sozialdienst

¹Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf den Zusammenarbeitsvertrag einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes¹⁴.

¹⁰ Eingefügt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

¹¹ Die Gemeindeversammlung Unterschächen hat diesem Vertrag am 20. April 2023 zugestimmt. Damit wurden die Schulverträge aufgehoben, die im bisherigen Artikel 23 Absatz 2 der Gemeindeordnung aufgeführt sind.

¹² Der 3a. Abschnitt wurde eingefügt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹³ SHG, RB 20.3421

¹⁴SHG, RB 20.3421

²Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz und der Zusammenarbeitsvertrag dieser Einrichtung übertragen.

4. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 24 Unselbstständige und selbstständige Kommissionen

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gemeindegesetz.

²Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 25 Grundsatz

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richten sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹⁵.

²Für die Rechnungsprüfung in der Gemeinde gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 26 Ausgaben

Den Ausgaben gleichgestellt sind folgende Geschäfte:

- a) Beschlüsse, die Einnahmeausfälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf, Verpachtung oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen usw.;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

Artikel 27 Vorfinanzierungen

¹Vorfinanzierungen sind Bestandteil des Eigenkapitals.

¹⁵ RRE, RB 3.2115

²Mit der Zustimmung zur Rechnung gilt auch die vom Gemeinderat vorgeschlagene Vorfinanzierung als genehmigt.

³Trotz Vorfinanzierung muss die Gemeindeversammlung den für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens benötigten Kredit bewilligen.

⁴Vorfinanzierungen sind für die Abschreibung von Vorhaben zu verwenden.

Artikel 28 Finanzpolitische Reserven

¹Die finanzpolitischen Reserven sind Bestandteil des Eigenkapitals.

²Die finanzpolitischen Reserven sind zur Milderung der ordentlichen planmässigen Abschreibungen und zur Abtragung eines Bilanzfehlbetrages zu verwenden.

³Die Höhe der Auflösung der finanzpolitischen Reserven für die Milderung der Abschreibungen darf pro Rechnungsjahr den ordentlichen jährlichen planmässigen Abschreibungsaufwand nicht überschreiten.

⁴Über die Bildung und Auflösung der finanzpolitischen Reserven entscheidet die Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung bei der Rechnungsablage der Gemeinderechnung die Bildung und Auflösung von finanzpolitischen Reserven, die nicht budgetiert sind, beantragen.

⁵Die Bildung von finanzpolitischen Reserven ist als ausserordentlicher Aufwand und die Auflösung als ausserordentlicher Ertrag zu verbuchen.

Artikel 29 Planmässige Abschreibungen

Ein Restbuchwert von unter 500 Franken wird auf einen Franken abgeschrieben.

Artikel 30 Verzinsung der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung»

¹Die Einwohnergemeinde hat Guthaben oder Schulden der Wasserversorgung zu verzinsen.

²Der Zinsaufwand oder Zinsertrag wird jährlich mit dem Budget festgelegt.

Artikel 31 Finanzplanung

Der Gemeinderat erstellt nach den kantonalen Vorschriften periodisch eine Finanzplanung. Dieses Planungs- und Führungsinstrument der Gemeinde kann jedermann einsehen.

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 32 Budget a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³Werden neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 5 000.-- ins Budget aufgenommen oder frühere nicht gebundene Ausgabenpositionen um mehr als Fr. 1 000.-- erhöht, ist der Gemeindeversammlung eine Begründung abzugeben.

⁴Mit besonderer Vorlage sind der Gemeindeversammlung zu beantragen:

- a) neue, einmalige Bruttoausgaben von mehr als Fr. 20'000.--;
- b) neue, wiederkehrende Bruttoausgaben von mehr als Fr. 1'000.--;
- c) die Änderung bzw. Aufhebung von Finanzbeschlüssen, über die an der Gemeindeversammlung mit separater Vorlage abgestimmt worden ist.

Artikel 33 b) Budget der Investitionsrechnung

¹Das Budget der Investitionsrechnung hat lediglich informativen Charakter mit Ausnahme von Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts und an öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern.

²Die Kreditfreigaben für die Verwirklichung der Investitionsvorhaben erfolgen jeweils mit der Zustimmung zur Verwirklichung der Vorhaben und den entsprechenden Krediterteilungen.

Artikel 34 c) Steuerfuss

¹Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

²Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung¹⁶.

Artikel 35 d) Zeitpunkt des Beschlusses

¹Das Budget und der Steuerfuss sind jeweils bis spätestens 31. Dezember für das folgende Rechnungsjahr der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

²Beschliesst die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss nicht rechtzeitig, können die Behörde jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung unerlässlich sind.

Artikel 36 Rechnung

¹Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor.

²Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

³Der Gemeinderat und die übrigen Behörden orientieren die Gemeindeversammlung anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

Artikel 36a Vorbehaltene Kompetenzen des Sozialrats

Die besonderen Finanzkompetenzen, die der Zusammenarbeitsvertrag dem Sozialrat einräumt, bleiben vorbehalten¹⁷.

¹⁶ Artikel 96 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri, RB 3.2211

¹⁷ Eingefügt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

3. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 37 Neue Ausgaben

¹Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

²Sie sind insbesondere befugt:

- a) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

³Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag der zuständigen Behörde über einen Zusatzkredit, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder die betreffende Behörde sie nicht im Rahmen ihrer eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

⁴Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag der zuständigen Behörde über einen Nachtragskredit, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder die betreffende Behörde sie nicht im Rahmen ihrer eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

⁵Die Gemeindeversammlung ist anlässlich der nächsten Rechnungsgemeinde über allfällige Kreditüberschreitungen oder Kreditübertretungen zu informieren.

Artikel 38 Gebundene Ausgaben

Die Behörden sind befugt, gebundene Ausgaben zu beschliessen;

Artikel 39 Tatsächlich gebundene Ausgaben

¹In besonderen Ausnahmefällen (Naturkatastrophen u.ä.) können die Finanzkompetenzen überschritten werden, falls die Gemeinde ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um ihre Sicherheit zu wahren.

²Die zuständige Behörde hat an der nächsten Gemeindeversammlung über die entstandenen und mutmasslichen Kosten Rechenschaft abzulegen.

4. Unterabschnitt: Besondere Finanzkompetenzen der einzelnen Behörden

Artikel 40 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue einmalige Bruttoausgaben bis insgesamt Fr. 25'000.— pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 12'000.— nicht übersteigen darf. Diese Finanzkompetenzen dürfen nur beansprucht werden, wenn die Ausgaben bei der Budgetierung noch nicht voraussehbar waren und die Tätigkeit dieser Ausgaben dringend ist;
- b) neue, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben an Zweckverbände oder andere Institutionen bis Fr. 1'000.— zu beschliessen.

- c) über das Finanzvermögen der Gemeinde zu verfügen. Spekulationen sind zu vermeiden. Den Verkauf und den Kauf von Liegenschaften hat in jedem Fall die Gemeindeversammlung zu beschliessen, sofern diese Befugnis nicht ausdrücklich dem Gemeinderat delegiert ist.

Artikel 41 Besondere Finanzkompetenzen des Schulrats Schächental

Die besonderen Finanzkompetenzen des Schulrats Schächental richten sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen über den gemeinsamen Schulrat Schächental.

5. Unterabschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 42 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Gemeindeversammlung wählt die Rechnungsprüfungskommission. Sie besteht aus dem Präsidium und zwei Mitgliedern.

²Mitglieder des Gemeinderats, des Schulrats Schächental und Kreisschuldelegierte sind nicht wählbar.

³Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt aus ihren Reihen das Sekretariat.

⁴Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 43 Aufgaben und Wahlen

¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gemeindegesetz¹⁸ und nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹⁹.

²Die Rechnungsprüfungskommission wählt:

- a) aus ihrer Kommission eine Vertretung in die Rechnungsprüfungskommission der Kreisschule Schächental;
- b) im Rahmen des Kreisschulstatuts den Vorsitzenden oder die Vorsitzende in die Rechnungsprüfungskommission der Kreisschule Schächental.

Artikel 44 Mittel

Die Mittel der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz²⁰. Sie kann das Gemeindepersonal direkt befragen.

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 45 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

¹⁸ GEG; RB 1.1111

¹⁹ RRE; RB 3.2115

²⁰ GEG, RB 1.1111 Art. 55

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 46 Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 47 Rechtspflege

¹Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²¹ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

²Soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt, können Verfügungen des professionellen Sozialdienstes beim Sozialrat und solche des Sozialrats beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Artikel 48 Gebühren

¹Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren.

²Die kantonale Gebührenverordnung²² und das kantonale Gebührenreglement²³ sind sinngemäss anzuwenden, sofern die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

³Der Gemeinderat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz, entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 9. März 1996 wird aufgehoben.

Artikel 50 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. Juni 1970 über die öffentliche Wasserversorgung wird gemäss Anhang geändert. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 51 Übergangsbestimmung

Selbstständige Kommissionen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingesetzt sind, bleiben bestehen. Neue sind nach den Regeln des GEG zu schaffen.

²¹ VRPV, RB 2.2345

²² GeBV, RB 3.2512

²³ GebR, RB 3.2521

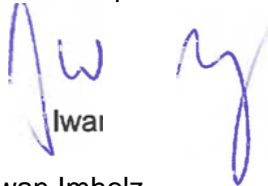
Artikel 52 Inkrafttreten

¹Die Gemeindeordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

²Die Gemeindeordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Namens der Gemeindeversammlung Unterschächen

Der Gemeindepräsident:



Iwan Imholz

Der Gemeindegeschreiber:



André Bissig

Anhang

Änderung des Reglements vom 21. Juni 1979 über die öffentliche Wasserversorgung

Das Reglement vom 21. Juni 1970 über die öffentliche Wasserversorgung wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung (WVV)

Artikel 3 Verhältnis zu privaten Anlagen

¹Neue private Wasserversorgungen von Genossenschaften, Einzelner usw., dürfen im ganzen Gemeindegebiet nur mehr mit Bewilligung des Gemeinderates erstellt werden.

²Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestehenden Einrichtungen werden von dieser Bewilligungspflicht nicht berührt. Diese müssen aber dem Gemeinderat gemeldet werden unter Angabe von Art und Umfang.

Artikel 4 Organe

Die Organe der WU sind:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- e) die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 5 Gemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist das oberste Organ im Sinne von Art. 76 der Kantonsverfassung.

Der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung obliegen:

- a) Erlasse, Änderungen und Aufhebung der vorliegenden Verordnung und der Taxordnung.
- b) Beschlussfassung über die Abnahme der Betriebsrechnung sowie der Bilanz und den Voranschlag.
- c) Beschlussfassung über die Erstellung von Krediten für den Ausbau der Wasserversorgung.

Artikel 6 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat ist zuständig zur Erledigung aller Geschäfte, die der Vollzug dieser Verordnung und überhaupt der Betrieb, der Unterhalt und die Verwaltung der WU mit sich bringen, soweit nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt ist.

²Es gelten die Finanzkompetenzen, die die Gemeindeordnung dem Gemeinderat überträgt.

Artikel 8 Wasserkommission

aufgehoben

Artikel 9 Aufgaben und Befugnisse

aufgehoben

Artikel 10 Absatz 2

²Die Obliegenheiten der Brunnenmeister und deren Entschädigungen werden in einem Pflichtenheft festgehalten, das vom Gemeinderat aufgestellt wird und der Gemeindeversammlung zu Genehmigung vorzulegen ist.

Artikel 12 Absatz 1 und 2

¹Für Neuanschlüsse und Erweiterungen ist ein schriftliches Begehren mit allen zweckdienlichen Angaben, Unterlagen und Plänen usw. dem Gemeinderat einzureichen.

²Der Gemeinderat setzt fest, wie der Anschluss zu gestalten ist. Er kann Sammelanschlüsse vorschreiben und Normalien aufstellen.

Artikel 13 Absatz 3

³Einrichtungen, Veränderungen usw. sind vor Inangriffnahme dem Gemeinderat, Reparaturen dem Brunnenmeister zu melden und dürfen nur von einem durch den Gemeinderat anerkannten Fachmann ausgeführt werden. Die Beendigung der Arbeit ist dem Brunnenmeister zu melden.

Artikel 16 Absatz 1, 3 und 6

¹Die WU gibt innerhalb dem Rayon, den das Leitungsnetz erfasst, auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung und der Taxordnung, soweit möglich Wasser zu folgenden Zwecken ab: (Rest unverändert)...

³Mit grösseren Wasserabnehmern (industrielle und gewerbliche Betriebe, Bauwasser usw.) kann der Gemeinderat Verträge über die Wasserabgabe abschliessen.

⁶Alles Nähere wird durch die vom Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung aufzustellende Benutzungsordnung geregelt.

Artikel 17 Absatz 2

²Bei Wasserbezüglern, wo ausserordentlicher Wasserverbrauch konstatiert oder vermutet wird, ist der Gemeinderat berechtigt Zähler anzubringen.

Artikel 18 Ersatzvornahmen

Wenn einer rechtskräftig verfügten bzw. einer dringlichen vorsorglichen Anordnung trotz Aufforderung nicht Folge geleistet wird, kann der Gemeinderat die nötigen Vorkehren auf Kosten des Pflichtigen treffen.

Artikel 19 Verwaltungsstrafen

¹Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder der Benutzungsordnung und der Taxordnung werden vom Gemeinderat mit Busse von Fr. 10.-- bis Fr. 500.-- geahndet. Die Benutzungsordnung kann innerhalb dieses Rahmens abgestufte Bussenansätze vorsehen.

²Bei Nichtbefolgen einer rechtskräftig verfügten Anordnung trotz Mahnung kann der Gemeinderat neben der Ersatzvornahme die Androhung nach Art. 292 StGB²⁴ erlassen.

Artikel 20 Bezugssperre

Droht infolge Verhaltens eines fehlbaren Wasserbezügers ein Schaden für die WU oder für Dritte und ist die Gefahr nicht anders abzuwenden, so kann der Gemeinderat vorübergehend den Wasserbezug sperren.

Artikel 21 Absatz 1

Der Gemeinderat hat zu erheben:

- a) einmalige Anschlussgebühren für jeden Neuanschluss and die gemeindeeigene Haupt- oder Zweigleitung bzw. an eine Privatleitung nach Art. 2 Abs. 1 lit. c.
- b) jährliche Wassertaxen.

Artikel 23 Beschwerde

Verfügungen, die der Gemeinderat gestützt auf diese Verordnung, auf die Taxordnung oder auf darauf gestützte Bestimmungen trifft, sind nach den Regeln der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁵ anfechtbar.

²⁴ SR 311.0

²⁵ VRPV; RB 2.2345

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) vom 16. Mai 2019

Die Einwohnergemeindeversammlung Unterschächen,
gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG)²⁶,
beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

²Sie vollzieht Artikel 14 des GEG.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das GEG bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

2. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 3 Vorsitz

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist er oder sie verhindert, übernimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Vorsitz. Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung.

Artikel 4 Stimmzähler

¹Der Gemeindevorsteher oder die Gemeindevorsteherin amtiert als Stimmzähler bzw. Stimmzählerin. Bei Bedarf wählt die Gemeindeversammlung weitere Stimmzähler oder Stimmzählerinnen aus ihrer Mitte.

²Sie ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

Artikel 5 Protokoll

¹Der Gemeindevorsteher oder die Gemeindevorsteherin führt das Protokoll der Gemeindeversammlung. Er oder sie verfasst ein Beschlussprotokoll mit den gestellten und begründeten Anträgen. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Gemeinderat eine Stellvertretung.

²Das Protokoll ist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen. Die öffentliche Auflage ist im Anschlagkasten der Gemeinde anzuzeigen.

²⁶ GEG, RB 1.1111

³Berichtigungen zum Protokoll sind innert 20 Tage nach dessen Auflage beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Die antragstellende Person hat jedoch das Recht zu verlangen, dass der Einwand im Protokoll vermerkt wird.

⁴Wenn die Berichtigungen erledigt sind, genehmigt der Gemeinderat das Protokoll.

3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 6 Ausstandspflicht

¹An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

²Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 8 Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr

¹Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen.

³Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der oder die Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

Artikel 9 b) Form

¹Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

²Der Gemeinderat kann für Wahlen und Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung die geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies auf der Geschäftsliste mit dem Hinweis „in geheimer Abstimmung“ vermerken. In diesem Falle werden Stimm- und Wahlzettel an der Versammlung abgegeben, eingesammelt und unmittelbar danach ausgezählt.

Artikel 10 Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sofort darauf hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

Artikel 11 Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung sind nur mit Bewilligung des Gemeinderats zulässig.

2. Abschnitt: **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 12 Beteiligungsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

²Weicht ein Redner vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er übermässig lang oder verhält er sich sonstwie missbräuchlich, ermahnt ihn der oder die Vorsitzende. Fruchtet die Mahnung nichts, kann er oder sie ihm das Wort entziehen.

³Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

Artikel 13 Antragsrecht

¹Die Gemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Behörde, die für das betreffende Geschäft zuständig ist.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten.

³Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁴Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäfts;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion.

3. Abschnitt: **Abstimmungen**

Artikel 14 Verfahren

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Vor der Abstimmung wiederholt der oder die Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er oder sie nennt die stimmberechtigte Person, die Antrag stellt, und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

³Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der oder die Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt;
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

⁴Nach der Abstimmung werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der oder die Vorsitzende erklärt, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er oder sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit der Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 15 Variantenabstimmung

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

²Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der oder die Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Danach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 16 Grundsatzabstimmung

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 17 Konsultativabstimmung

¹Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

²Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

4. Abschnitt: **Wahlen**

Artikel 18 Verfahren

¹Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Der oder die Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde.

⁴Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der oder die Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekannt gegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.
- c) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 19 Anfragerecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

²Der Vertreter oder die Vertreterin des Gemeinderats oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage sofort, spätestens aber innert Jahresfrist, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

Artikel 20 Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat oder die zuständige Behörde einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt. Der Vorschlag ist in der Regel schriftlich einzureichen. Komplexe Vorschläge sind immer schriftlich einzureichen.

²Der oder die Vorsitzende hat über den Vorschlag abzustimmen. Wird er angenommen, hat der Gemeinderat oder die zuständige Behörde an einer der nächsten Gemeindeversammlungen, spätestens aber innert Jahresfrist, dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 21 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

²Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Namens der Gemeindeversammlung Unterschächen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Iwan Imholz

André Bissig

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)
vom 16. Mai 2019

Die Einwohnergemeindeversammlung Unterschächen

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG) ²⁷ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV) ²⁸,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

²Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Unterschächen.

²Welche Gremien als «Behörde» im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG²⁹.

³Für den Schulrat Schächental gilt diese Verordnung nur, wenn das mit der Gemeinde Spiringen so vereinbart ist.

2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV, dem GEG und der Gemeindeordnung (GO).

Artikel 4 Aufgabendelegation

Im Rahmen des GEG und der Gemeindeordnung (GO) können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder einem Verwaltungsangestellten delegieren.

Artikel 5 Besondere Befugnisse des Präsidenten oder der Präsidentin
a) Vorsorgliche Massnahmen

Der Präsident oder die Präsidentin kann vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

Artikel 6 b) Präsidialentscheid

²⁷ GEG, RB 1.1111

²⁸ KV, RB 1.1101

²⁹ Art. 16 GEG

¹Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

²Sein oder ihr Beschluss ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 7 Stellvertretung

Wenn der Präsident oder die Präsidentin verhindert ist, übernimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin seine bzw. ihre Aufgaben. Ist auch dieser oder diese verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied die Aufgaben des Präsidiums.

Artikel 8 Unterzeichnung

¹Der Präsident oder die Präsidentin unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär oder der Sekretärin die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

²Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär bzw. der Sekretärin delegieren.

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

¹Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹Die Behörden fassen ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

²Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

³Der oder die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er oder sie den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 12 Vorsitz

Der Präsident oder die Präsidentin der Behörde leitet die Verhandlungen.

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

¹Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

²Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beiziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

Artikel 14 Einberufung

¹Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Sitzungen der Behörde ein. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

²Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

Artikel 15 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund mündlicher Anträge des Präsidenten oder der Präsidentin, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten.
- b) Falls schriftliche Anträge vorliegen, sind sie den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

¹Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

²Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmt.

Artikel 17 Beratung

¹Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet der Präsident bzw. die Präsidentin oder das Sekretariat darüber.

²Anschliessend eröffnet der Präsident oder die Präsidentin die Diskussion.

Artikel 18 Anträge a) zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

²Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen. Solche Anträge gelten nur als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 20 Beschlüsse
 a) Form

¹Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das verlangt.

²Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

Artikel 21 b) Vorgehen

¹Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der Präsident oder die Präsidentin über das Geschäft abstimmen.

²Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann er oder sie das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 22 c) Zirkularbeschluss

In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

Artikel 23 Protokoll

¹Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Protokoll sind zudem die anwesenden Mitglieder der Behörde sowie allfällige Ausstandsfälle zu vermerken.

²Das Protokoll ist regelmässig an der nächsten Sitzung der Behörde zu genehmigen.

Artikel 24 Eröffnung der Beschlüsse

¹Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

²In dringenden Fällen kann die Behörde beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

³Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4.Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 25 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

²Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Namens der Gemeindeversammlung Unterschächen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Iwan Imholz

André Bissig